

SATZUNG
der
WGZ BANK Stiftung

STIFTUNGSSATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung und Stifter.....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung	3
§ 3 Stiftungsvermögen	4
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	5
§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten.....	5
§ 6 Organe der Stiftung.....	5
§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes	6
§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums.....	7
§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums	7
§ 11 Beschlüsse des Vorstands	8
§ 12 Beschlüsse des Kuratoriums.....	8
§ 13 Satzungsänderung	9
§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss	9
§ 15 Vermögensanfall	10
§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde.....	10
§ 17 Stellung des Finanzamts	10
§ 18 Stiftungsbehörde	11

Präambel

Der Errichtung der WGZ BANK Stiftung liegt die Überzeugung zu Grunde, dass die Sicherstellung einer ausreichenden politischen und wirtschaftlichen Allgemeinbildung der Menschen in unserem Lande der Schlüssel zu einer verantwortungsbewussten Selbstbestimmung ist. Diese Überzeugung ist nicht zuletzt den genossenschaftlichen Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung entlehnt. Deshalb ist die WGZ BANK Stiftung dazu angehalten, Fördermittel für die in dieser Satzung genannten Stiftungszwecke bereitzustellen. Die genossenschaftlich geprägte WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (nachfolgend: „WGZ BANK AG“) hatte als Stiftungsgründerin beabsichtigt, somit auch ihrem aus § 1 GenG abgeleiteten Auftrag zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder in ihrem Geschäftsgebiet zu entsprechen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung und Stifter

- (1) Die Stiftung führt den Namen

WGZ BANK Stiftung

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Stifter im Sinne dieser Satzung ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend: „DZ BANK AG“) als Rechtsnachfolgerin der im Wege der Verschmelzung auf die DZ BANK AG erloschenen WGZ BANK AG.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („AO“).
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
- a) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)

- (3) Die Stiftungszwecke werden vor dem Hintergrund des genossenschaftlichen Selbstverständnisses und in enger Anlehnung an die Grundprinzipien der genossenschaftlichen Bewegung insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Vorbildung in Schulen und vergleichbaren Lehranstalten sowie im Rahmen von politikwissenschaftlichen Projekten zur Erarbeitung der Grundlagen politischen Wirkens usw.,
 - b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere durch Unterstützung von Forschung, Lehrinstituten, Modellversuchen, Vergabe von Stipendien usw.,
 - c) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf den unter Abs. (2) genannten Gebieten.
- (4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Evaluation und Verbreitung der Forschungs- und Projektergebnisse ein.
- (5) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfsperson(en) – auch gegen ein marktübliches Entgelt – bedienen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen; dies gilt insbesondere auch für die Übertragung der Geschäftsführung bzw. von Geschäftsführungsaufgaben sowie für Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) ist stets zulässig.
- (5) Die Stifterin sowie deren möglicher Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Dem Vorstand soll mindestens ein Vertreter der Bank- oder Genossenschaftswissenschaften angehören. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.
- (4) Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand bestimmt das Kuratorium ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ein aus mehr als zwei Personen bestehender Vorstand handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) ist zulässig.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen und setzt sich zusammen aus:
- a) einem von der DZ BANK AG entsandten Mitglied als geborenes Kuratoriumsmitglied. Geborenes Kuratoriumsmitglied kann nur ein ehemaliges Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der WGZ BANK AG oder aktives oder ehemaliges Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der DZ BANK AG sein. Die Entsendungserklärung ist vom Vorstand der DZ BANK AG für diese abzugeben.
 - b) mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeit und/oder ihr Wirken einen besonderen Bezug zum genossenschaftlichen FinanzVerbund haben und eine Verbundenheit zum Stiftungszweck aufweisen.
- (2) Das Kuratorium ergänzt sich im Hinblick auf die unter Abs. (1) lit. b) genannten Kuratoriumsmitglieder durch Zuwahl gemäß Abs. (3). Geborene Kuratoriumsmitglieder (Abs. (1) lit. a)) werden nachentsandt.
- (3) Die Amtszeit der unter Abs. (1) lit. b) genannten Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit der unter Abs. (1) lit. b) genannten Kuratoriumsmitglieder führt das Kuratorium sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Kuratoriums weiter. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern - mit Ausnahme des geborenen Kuratoriumsmitglieds - bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger im Wege der Zuwahl. Die Zuwahl erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums auf Basis eines von einem Kuratoriumsmitglied eingebrachten Nominierungsvorschlages.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Das geborene Kuratoriumsmitglied ist Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 bis 15,
 - e) die Entscheidung über die Prüfung der Jahresabrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft unter Erstreckung der Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtsfreibetrag) ist zulässig.
- (5) Das Kuratorium überprüft im Abstand von zwei Jahren die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 11

Beschlüsse des Vorstands

- (1) Ein aus mehr als zwei Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen. Die so gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Vorstands in einer Niederschrift festgestellt, die sämtlichen Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln ist. Die vorgenannte Art der Beschlussfassung gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 12 Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kuratorium durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen. Die so gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt, die sämtlichen Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln ist. Die vorgenannte Art der Beschlussfassung gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder durch die die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert vom Stiftungsvorstand innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Über alle Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde durch den Vorstand innerhalb eines Monats zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden oder Beschlüsse über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.